



Stand: August 2020

Merkblatt zu Reisen mit Hunden, Katzen und Frettchen in/durch die Bundesrepublik Deutschland

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf den Erkenntnissen und Erfahrungen der Botschaft zum Zeitpunkt der Abfassung des Merkblattes. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Über die in diesem Merkblatt hinaus gehenden allgemeinen Informationen können seitens der Botschaft nicht erteilt werden. Bitte richten Sie weitergehende Fragen an die jeweils zuständigen Stellen.

Für die Einreise mit Hunden, Katzen und Frettchen gelten die Regelungen der [Verordnung \(EU\) Nr. 576/2013](#). Ziel dieser Regelungen ist der Schutz vor der Einschleppung und Verbreitung der Tollwut.

1. Allgemeingültige Anforderungen

a) Anzahl der Heimtiere

Voraussetzung für die Einreise ist, dass die Tiere in Begleitung einer verantwortlichen Person reisen. Pro Person dürfen im Reiseverkehr höchstens 5 Heimtiere (Hunde, Katzen, Frettchen) mitgeführt werden. Die Tiere dürfen nicht dazu bestimmt sein, den Besitzer zu wechseln. Trifft dies nicht zu, gelten die Regelungen für den Handel mit Tieren gemäß [Richtlinie 92/65/EG](#).

Die Höchstzahl von 5 Heimtieren darf überschritten werden, wenn die Tiere zum Zweck der Teilnahme an Wettbewerben, Ausstellungen und Sportveranstaltungen bzw. zum Training für solche Veranstaltungen verbracht werden (kein Besitzerwechsel). Diese Tiere müssen mindestens 6 Monate alt sein und es muss ein schriftlicher Nachweis vorliegen, dass die Tiere für eine der genannten Veranstaltungen registriert sind.

b) Kennzeichnung mittels Mikrochip

Seit dem 3. Juli 2011 ist für neu gekennzeichnete Tiere der Mikrochip verpflichtend. Wurde das Tier vor diesem Zeitpunkt tätowiert, ist ein Mikrochip nicht erforderlich, sofern die Tätowierung noch lesbar ist. Das Tier muss eindeutig identifizierbar sein und zugeordnet werden können. Die Nummer des Mikrochips bzw. der Tätowierung sind im Heimtierausweis bzw. in der Veterinärbescheinigung vermerkt.

c) gültiger Tollwutimpfschutz

Für jedes Tier ist eine gültige Tollwutimpfung vorzuweisen, die im Heimtierausweis bzw. in der Veterinärbescheinigung eingetragen ist. Die Gültigkeitsdauer des Impfschutzes richtet sich nach den Angaben des Herstellers (Fragen Sie hierzu gegebenenfalls Ihren Tierarzt). Wird das Tier zum ersten Mal gegen Tollwut

Weitere Informationen:
www.prag.diplo.de

Adresse:
Vlašská 19
118 01 Praha 1
(Malá Strana)

Postanschrift:
Box 88
118 01 Praha 1

Nächste Haltestellen:
U-Bahn Linie A: Malostranská
Tram Linien 12, 20, 22: Hellichova

geimpft, muss diese Erstimpfung mindestens 21 Tage vor dem Grenzübertritt erfolgt sein. Wird eine Wiederholungsimpfung erst nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der letzten Impfung verabreicht, so entspricht diese Impfung einer Erstimpfung. Das Tier muss vor Verabreichung der Tollwutimpfung gekennzeichnet gewesen sein

2. Spezielle Anforderungen nach Herkunftsland der Tiere

a) Ein-/Durchreise aus einem EU-Mitgliedstaat (z.B. Tschechien)



Der Reisende muss für das Tier einen EU-Heimtierausweis nach dem Muster in Anhang III Teil 1 der [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 577/2013](#) mitführen.

Neben den Angaben zum Tier und zu seinem Besitzer muss der Heimtierausweis den tierärztlichen Nachweis enthalten, dass das Tier über einen gültigen Impfschutz gegen Tollwut verfügt.

In Tschechien werden Transponder-Chips implantiert und Heimtierausweise ausgestellt bei jedem privaten Tierarzt, der von der regionalen Veterinärverwaltung für die Ausstellung von Heimtierausweisen zugelassen und registriert ist und dem eine "Zulassungs- und Registrierungsbescheinigung" ausgestellt

wurde.

b) Ein-/Durchreise aus einem Drittland

Je nachdem, ob das Tier aus einem Land, das in Anhang II Teil 1 oder 2 der [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 577/2013](#) gelistet ist oder nicht, einreist oder wiedereinreist, sind weitere Unterlagen vorzulegen. Aktuelle Informationen hierzu erteilt das [Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft](#).

3. Einfuhr- bzw. Verbringungsverbot für als gefährlich eingestufte Hunde.

Seit 2001 das [Hundeverkehrs- und -einfuhrbeschränkungsgesetz \(HundVerbrEinfG\)](#) in Deutschland in Kraft.

Nach diesem Gesetz dürfen bestimmte Hunderassen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden nicht nach Deutschland eingeführt oder verbracht werden.

Unter das Einfuhr- und Verbringungsverbot in ganz Deutschland fallen Hunde der Rassen: Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier und Bullterrier

Hunde weiterer Rassen sowie deren Kreuzungen dürfen aus dem Ausland ebenfalls nicht eingeführt oder verbracht werden, sofern nach den [Vorschriften des Bundeslandes](#), in dem der Hund ständig gehalten werden soll, eine Gefährlichkeit vermutet wird.

Weitere Informationen:
www.prag.diplo.de

Adresse:
Vlašská 19
118 01 Praha 1
(Malá Strana)

Postanschrift:
Box 88
118 01 Praha 1

Nächste Haltestellen:
U-Bahn Linie A: Malostranská
Tram Linien 12, 15, 20, 22, 23
Hellichova

Ausnahmen zum Einfuhr- und Verbringungsverbot bestehen laut der [Verordnung über Ausnahmen zum Verbringungs- und Einfuhrverbot von gefährlichen Hunden in das Inland](#) (HundVerbrEinfVO) u.a. für

- gefährliche Hunde, die von Personen mitgeführt werden, die sich **nicht länger als vier Wochen** in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten (insbesondere Touristenverkehr)
- gefährliche Hunde aus dem in Deutschland zurzeit vorhandenen Bestand, die aus dem Ausland **wieder eingeführt oder verbracht** werden
- Diensthunde, Behindertenbegleithunde, Blindenhunde und Hunde des Katastrophen- und Rettungsschutzes

Hierbei ist es zwingend erforderlich, dass der Hundehalter über die zur Überprüfung der Tiere erforderlichen Papiere verfügt (z.B. Abstammungsnachweis, Impfpass, Wesenstestbescheinigung, sonstige Bescheinigungen des zuständigen Ordnungsamts).

Weitere Informationen zur Einfuhr gefährlicher Hunde stellt der [Zoll](#) zur Verfügung. Für Fragen im Zusammenhang mit der Einfuhr von gefährlichen Hunden stehen die für den Wohnsitz lokal zuständigen Ordnungsämter, die [Zentrale Auskunft des Zolls](#) bei allgemeinen Fragen und die örtlich zuständige Zolldienststelle bei Fragen zu konkret beabsichtigten oder laufenden Abfertigungsverfahren zur Verfügung.

4. Informationen zur Reisen mit Heimtieren der Tschechischen Staatlichen Veterinärverwaltung

Die Tschechische Staatliche Veterinärverwaltung informiert in [englischer](#) und [tschechischer](#) Sprache sowohl über Reisen mit Heimtieren aus der Tschechischen Republik in Europäische Mitgliedstaaten und Drittländer sowie zu Reisen mit Heimtieren aus den Europäischen Mitgliedsstaaten und Drittländern in die Tschechische Republik.

Weitere Informationen:
www.prag.diplo.de

Adresse:
Vlašská 19
118 01 Praha 1
(Malá Strana)

Postanschrift:
Box 88
118 01 Praha 1

Nächste Haltestellen:
U-Bahn Linie A: Malostranská
Tram Linien 12, 15, 20, 22, 23
Hellichova